

26. OKTOBER 2024



STATUTEN

EEG HERCO²LESS KOLBNITZ

JOSEF PENKER

EEG HERCO²LESS

9815 Kolbnitz, Zandlach 17

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	5
1.1	Name	5
1.2	Sitz	5
1.3	Tätigkeit	5
2	Vereinszweck, Ziele des Vereins	5
2.1	Politische und religiöse Unabhängigkeit	5
2.2	Zweck des Vereins	5
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	6
3.1	Ideelle Mittel	6
3.2	Materielle Mittel	6
3.3	Mittelverwendung	7
4	Arten der Mitgliedschaft	7
5	Erwerb der Mitgliedschaft	8
5.1	Mitgliedschaft	8
5.2	Aufnahme	8
6	Beendigung der Mitgliedschaft	8
6.1	Mitgliedschaft erlischt	8
6.2	Austritt eines ordentlichen Mitgliedes	9
6.3	Mitglied ausschließen	9
6.4	Grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten	9
6.5	Berufung eines Ausschlussbeschluss	9
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
7.1	Berechtigung ordentlicher Mitglieder	10
7.2	Aktive und passive Wahlrecht	10
7.3	Ausföhrung der Statuten	10
7.4	Mitgliederversammlung verlangen	10



7.5	Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins	10
7.6	Interessen des Vereins zu fördern	10
8	Einlageverpflichtungen	11
8.1	Grundeinlage des Initiators	11
8.2	Kaution von Mitgliedern	11
8.3	Servicebeitrag	11
8.4	Nachschusspflicht	11
8.5	Allgemeinbestimmungen	12
9	Vereinsorgane	12
10	Die Mitgliederversammlung	12
10.1	Regelmäßigkeit	12
10.2	Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
10.3	Stimmrecht	13
10.4	Stimmberechtigt	13
10.5	Anwesenheitsregularien	13
10.6	Varianten von Mitgliederversammlungen	13
10.7	Anträge	14
10.8	Wahlen und die Beschlussfassungen	14
10.9	Verhinderung von Vorstandsmitgliedern	14
11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	14
12	Vorstand	15
12.1	Wahl des Vorstands	15
12.2	Funktionsperiode des Vorstandes	16
12.3	Anwesenheitspflicht vom Vorstand	16
12.4	Beschlussfähigkeit	16
12.5	Beschlüsse Dokumentieren	16
12.6	Vorsitz	16
12.7	Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands	16
12.8	Erlöschen einer Funktion	17

12.9	Enthebung von Vorstandsmitgliedern	17
12.10	Rücktritt vom Vorstand	17
13	Aufgaben des Vorstandes	17
13.1	Zuständigkeiten	17
13.2	Festlegung von Entgelten	18
14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	19
14.1	Obmann	19
14.2	Gültigkeit von Dokumenten	19
14.3	Bevollmächtigungen	19
14.4	Gefahr im Verzug	19
14.5	Vorsitz in Mitgliederversammlung	19
14.6	Schriftführer:in	19
14.7	Kassier:in	20
14.8	Stellvertreter	20
15	Rechnungsprüfer:innen	20
15.1	Rechnungsprüfer:innen Bestimmung	20
15.2	Laufende Prüfung	21
15.3	Rechtsgeschäfte - Genehmigung	21
16	Datenschutz	21
17	Schiedsgericht	21
17.1	Schlichtung	21
17.2	Zusammensetzung vom Schiedsgericht	21
17.3	Entscheidungen vom Schiedsgericht	22
17.4	Streitteile	22
18	Freiwillige Auflösung des Vereins	22
18.1	Freiwillige Auflösung des Vereins	22
18.2	Abwicklung	22
19	Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	23



19.1	Abdeckung der Passiva	23
19.2	Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes	23
19.3	Nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen	23



STATUTEN DES VEREINS

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

HERCO²LESS Kolbnitz

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft HERCO²LESS Kolbnitz“. Abkürzung EEG HERCO²LESS Kolbnitz.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Reisseck.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 ElWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

2 Vereinszweck, Ziele des Vereins

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;

5. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Grundeinlage, Kautionen sowie Servicebeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h. Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines;

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b. außerordentliche Mitglieder;

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010.

Der Hauptwohnsitz bzw Firmensitz und die dazugehörigen Zählpunkte der Mitglieder sollen sich im Gemeindegebiet Reisseck befinden.

5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet Vorstand unter jeweiliger Neufestlegung der Kautions im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Mitgliedschaft erlischt

Durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den/die Gesamtrechtsnachfolger:in über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.2 Austritt eines ordentlichen Mitgliedes

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Semester erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Quartalsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3 Mitglied ausschließen

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 1 Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Servicebeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

6.5 Berufung eines Ausschlussbeschluss

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Berechtigung ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teil-zunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

7.2 Aktive und passive Wahlrecht

Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3 Ausfölgung der Statuten

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

7.4 Mitgliederversammlung verlangen

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.5 Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer:innen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

7.6 Interessen des Vereins zu fördern

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder – allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Dasselbe gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

8 Einlageverpflichtungen

8.1 Grundeinlage des Initiators

Um die Kosten der Gründung der EEG abzudecken bringt die Nahwärme Kolbnitz eine Grundeinlage von EUR 2.500,- in den Verein ein. Sollte die Gründung zum Teil oder zur Gänze durch Fördermittel ermöglicht werden, steht diese Einlage zum Teil oder zur Gänze wieder der Nahwärme Kolbnitz zu.

8.2 Kautions von Mitgliedern

Um eine Basisfinanzierung und einen Liquiditätspuffer für die EEG zu schaffen, wird eine Kautions bei Beitritt fällig. Diese beträgt für Bürger:innen EUR 50,-, für Gewerbe, Gemeinden und Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe EUR 200,-. Die Kautions wird mittel SEPA Mandat eingezogen, dies dient gleichzeitig der Prüfung der Zahlungsfähigkeit und der Bankdaten.

8.3 Servicebeitrag

Der Servicebeitrag soll alle Kosten, die mit der Verrechnung, Visualisierung der Stromerzeugung und des Stromverbrauches der Mitglieder entstehen abdecken und wird mit EUR 0,02/kWh festgelegt. Der Servicebeitrag kann einstimmig vom Vorstand angepasst werden.

8.4 Nachschusspflicht

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur maximalen Höhe von EUR 50,- bzw. EUR 200,- (wie Pkt. 8.2). Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität der Gesellschaft ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereines durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen,

wo-bei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist.

Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher (per E-Mail [office@herco2less.at] oder im Postwege) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein zu leisten.

8.5 Allgemeinbestimmungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Bei Zahlungsverzug anfallende Mahnspesen und Verzugszinsen sind durch das zahlungssäumige Mitglied zu tragen.

9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer:innen (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Regelmäßigkeit

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in drei Jahren statt. Sie kann physisch, online oder hybrid abgehalten werden.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüfer:innen/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin binnen längstens 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3 Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4 Stimmberechtigt

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem Mitglied kommen nach Maßgabe seiner in den Verein geleisteten Kautions Stimmrechte zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.5 Anwesenheitsregularien

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.6 Varianten von Mitgliederversammlungen

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an, die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

10.7 Anträge

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail einlangen.

10.8 Wahlen und die Beschlussfassungen

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung – in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9 Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in. Wenn auch dieser/diese verhindert und kein/keine Stellvertreter:in bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende kann, zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:in;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein
- d. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes, mit 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen;

- e. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern des Vereins im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes, mit 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt;
- f. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- g. Entlastung des Vorstands;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- j. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Obmann-/Obfrau-Stellvertreter:in, Schriftführer:in sowie Kassier:in und bei Verhinderung deren allfälligen Stellvertreter:innen. Der jeweilige Umweltreferent bzw. der jeweilige Bürgermeister als Vertretung, ein Vertreter des Gewerbes und ein Vertreter der Bürger sollen jedenfalls im Vorstand vertreten sein.

12.1 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

12.2 Funktionsperiode des Vorstandes

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

12.3 Anwesenheitspflicht vom Vorstand

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in, schriftlich (per E-Mail [vorstand@herco2less.at]) oder im Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens 2 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann/Obfrau als auch Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege online oder hybrid.

12.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, oder, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, sämtliche Mitglieder anwesend sind.

12.5 Beschlüsse Dokumentieren

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung – grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

12.6 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12.7 Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

12.8 Erlöschen einer Funktion

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

12.9 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

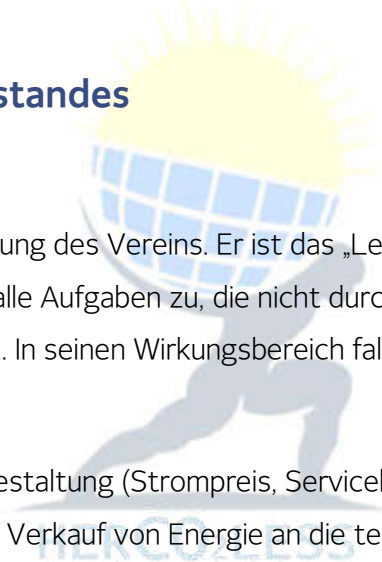
12.10 Rücktritt vom Vorstand

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

13 Aufgaben des Vorstandes

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 
- a. Festlegung der Entgeltgestaltung (Strompreis, Servicebeitrag.) des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
 - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer:innen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;

- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- j. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- k. Einstimmige Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile. Sollte kein Beschluss getroffen werden können, obliegt die Beschlussfassung der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

13.2 Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-) Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt laufend. Eine notwendige Änderung ist umgehend zu beschließen. Bei Uneinigkeit des Vorstandes erfolgt die Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung in der Mitgliederversammlung.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei

in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied
berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung
(einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1 Obmann

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der
Obmann/die Obfrau führt die Geschäfte des Vereines. Sofern ein/e Obmann/Obfrau-
Stellvertreter:in gewählt ist, unterstützt diese/r den Obmann/die Obfrau bei der Führung der
Vereinsgeschäfte.

14.2 Gültigkeit von Dokumenten

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Ob-
mannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, sofern ein solcher nicht bestellt
ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Ob-
mannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmit-
gliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14.3 Bevollmächtigungen

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu
zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/der Obfrau erteilt werden.

14.4 Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in
den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener
Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch
der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5 Vorsitz in Mitgliederversammlung

Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

14.6 Schriftführer:in

Der/Die Schriftführer:in führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er/Sie unter-
stützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Aufgaben des/der Schriftführer:in umfassen u.a.:

- Protokollführung bei Sitzungen der Vereinsorgane;
- Abwicklung des offiziellen Schriftverkehrs des Vereins;
- Dokumentation wesentlicher Vereinstätigkeiten.

14.7 Kassier:in

Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

Die Aufgaben des Kassiers umfassen u.a.:

- Führung der Vereinsfinanzen;
- Bericht an die Vereinsorgane über die Finanzen hinsichtlich der laufenden Vereinsgebarung sowie der Vermögensanlage des Vereins;
- Führung der Vereinsbuchhaltung oder Überwachung der Buchhaltung, sofern diese durch beauftragte Dritte (z.B. externe Buchhalter, Steuerberater etc.) erfolgt;
- Prüfung der Rechnungen und Forderungen gegen den Verein;
- Erstellung eines Jahresbudgets im Vorfeld sowie eines Jahresabschlusses bis spätestens 5 Monate ab Ende des Rechnungsjahres;
- Abwicklung von Zahlungen des Vereins unter Einhaltung eines Vier-Augenprinzips (Anm.: Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt durch Zeichnung des Kassiers gemeinsam mit dem Obmann oder durch die Freigabe (Gegenzeichnung) zur Abwicklung von Zahlungen durch den Obmann).

14.8 Stellvertreter

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin, jeweils deren Stellvertreter:innen. Ist für den Obmann/die Obfrau kein/e Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in bestellt, tritt der/die Kassier:in an die Stelle des Obmannes/der Obfrau.

15 Rechnungsprüfer:innen

15.1 Rechnungsprüfer:innen Bestimmung

Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2 Laufende Prüfung

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3 Rechtsgeschäfte - Genehmigung

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16 Datenschutz

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

17 Schiedsgericht

17.1 Schlichtung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereins-gesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Zusammensetzung vom Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

17.3 Entscheidungen vom Schiedsgericht

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.4 Streitteile

Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18 Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18.2 Abwicklung

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler:in.

19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1 Abdeckung der Passiva

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

19.2 Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Die Bestimmungen des Punktes 19.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.

19.3 Nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen/ Das verbleibende Vermögen ist für Zwecke der Erfüllung der Vereinsziele, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Beschlussfassung

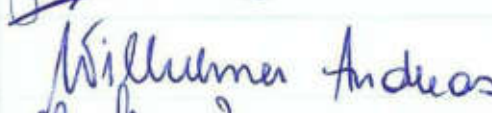
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft HERCO²LESS Kolbnitz
ZVR-Zahl: 1295712382

ANSCHRIFT

Zandlach 17
9815 Kolbnitz

GRÜNDUNGSMITGLIEDER MIT FUNKTIONEN

Funktion	Name	Geburtsdatum
Obmann	Josef PENKER	22.08.1972
Obmann Stellvertreter	Stefan BURGER	24.02.1980
Kassier EGK	Andreas WILHELMER	02.07.1971
Schriftverkehr EGK	Günther JOHAM	30.07.1978

Funktion	Name	Unterschrift
Obmann	Josef PENKER	
Obmann Stellvertreter	Stefan BURGER	
Kassier EGK	Andreas WILHELMER	
Schriftverkehr EGK	Günther JOHAM	

26. OKTOBER 2024



STATUTEN

EEG HERCO²LESS PENK

JOSEF PENKER

EEG HERCO²LESS

9815 Kolbnitz, Zandlach 17

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	5
1.1	Name	5
1.2	Sitz	5
1.3	Tätigkeit	5
2	Vereinszweck, Ziele des Vereins	5
2.1	Politische und religiöse Unabhängigkeit	5
2.2	Zweck des Vereins	5
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	6
3.1	Ideelle Mittel	6
3.2	Materielle Mittel	6
3.3	Mittelverwendung	7
4	Arten der Mitgliedschaft	7
5	Erwerb der Mitgliedschaft	8
5.1	Mitgliedschaft	8
5.2	Aufnahme	8
6	Beendigung der Mitgliedschaft	8
6.1	Mitgliedschaft erlischt	8
6.2	Austritt eines ordentlichen Mitgliedes	9
6.3	Mitglied ausschließen	9
6.4	Grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten	9
6.5	Berufung eines Ausschlussbeschluss	10
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
7.1	Berechtigung ordentlicher Mitglieder	10
7.2	Aktive und passive Wahlrecht	10



7.3	Ausföhrung der Statuten	10
7.4	Mitgliederversammlung verlangen	10
7.5	Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins	10
7.6	Interessen des Vereins zu fördern	11
8	Einlageverpflichtungen	11
8.1	Grundeinlage des Initiators	11
8.2	Kautiön von Mitgliedern	11
8.3	Servicebeitrag	12
8.4	Nachschusspflicht	12
8.5	Allgemeinbestimmungen	12
9	Vereinsorgane	13
10	Die Mitgliederversammlung	13
10.1	Regelmäßigkeit	13
10.2	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
10.3	Stimmrecht	13
10.4	Stimmberechtigt	13
10.5	Anwesenheitsregularien	14
10.6	Varianten von Mitgliederversammlungen	14
10.7	Anträge	14
10.8	Wahlen und die Beschlussfassungen	14
10.9	Verhinderung von Vorstandsmitgliedern	15
11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	15
12	Vorstand	16
12.1	Wahl des Vorstands	16
12.2	Funktionsperiode des Vorstandes	16
12.3	Anwesenheitspflicht vom Vorstand	16
12.4	Beschlussfähigkeit	17



12.5	Beschlüsse Dokumentieren	17
12.6	Vorsitz	17
12.7	Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands	17
12.8	Erlöschen einer Funktion	17
12.9	Enthebung von Vorstandsmitgliedern	18
12.10	Rücktritt vom Vorstand	18
13	Aufgaben des Vorstandes	18
13.1	Zuständigkeiten	18
13.2	Festlegung von Entgelten	19
14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	20
14.1	Obmann	20
14.2	Gültigkeit von Dokumenten	20
14.3	Bevollmächtigungen	20
14.4	Gefahr im Verzug	20
14.5	Vorsitz in Mitgliederversammlung	20
14.6	Schriftführer:in	20
14.7	Kassier:in	21
14.8	Stellvertreter	21
15	Rechnungsprüfer:innen	22
15.1	Rechnungsprüfer:innen Bestimmung	22
15.2	Laufende Prüfung	22
15.3	Rechtsgeschäfte - Genehmigung	22
16	Datenschutz	22
17	Schiedsgericht	23
17.1	Schlichtung	23
17.2	Zusammensetzung vom Schiedsgericht	23
17.3	Entscheidungen vom Schiedsgericht	23



17.4	Streitteile	23
18	Freiwillige Auflösung des Vereins	24
18.1	Freiwillige Auflösung des Vereins	24
18.2	Abwicklung	24
19	Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	24
19.1	Abdeckung der Passiva	24
19.2	Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes	25
19.3	Nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen	25



STATUTEN DES VEREINS

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

HERCO²LESS Penk

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft HERCO²LESS Penk“.
Abkürzung EEG HERCO²LESS Penk.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Reisseck.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 ElWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

2 Vereinszweck, Ziele des Vereins

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gewirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;
5. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Grundeinlage, Kationen sowie Servicebeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;

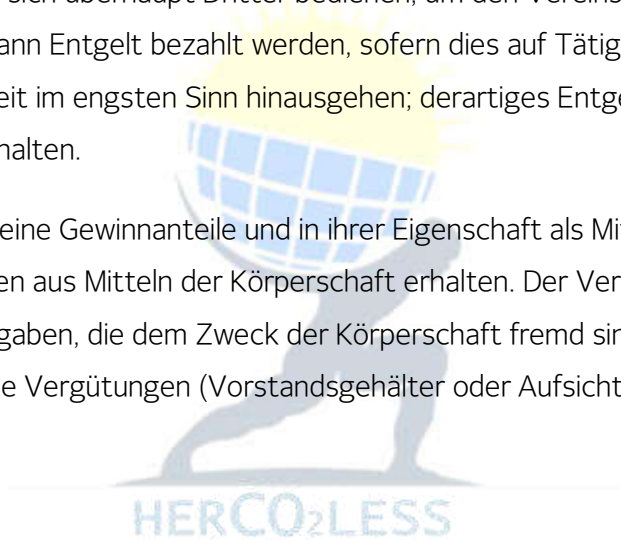
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h. Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines;

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.



4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b. außerordentliche Mitglieder;

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch Vorstand ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010.

Der Hauptwohnsitz bzw Firmensitz und die dazugehörigen Zählpunkte der Mitglieder sollen sich im Gemeindegebiet Reisseck befinden.

5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet Vorstand unter jeweiliger Neufestlegung der Kautions im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Mitgliedschaft erlischt

Durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den

Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den/die Gesamtrechtsnachfolger:in über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.2 Austritt eines ordentlichen Mitgliedes

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Semester erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Quartalsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3 Mitglied ausschließen

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 1 Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Servicebeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

6.5 Berufung eines Ausschlussbeschluss

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Berechtigung ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teil-zunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

7.2 Aktive und passive Wahlrecht

Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3 Ausfolgung der Statuten

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.4 Mitgliederversammlung verlangen

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.5 Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer:innen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

7.6 Interessen des Vereins zu fördern

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder – allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Dasselbe gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

8 Einlageverpflichtungen

8.1 Grundeinlage des Initiators

Um die Kosten der Gründung der EEG abzudecken bringt die Nahwärme Kolbnitz eine Grundeinlage von EUR 2.500,- in den Verein ein. Sollte die Gründung zum Teil oder zur Gänze durch Fördermittel ermöglicht werden, steht diese Einlage zum Teil oder zur Gänze wieder der Nahwärme Kolbnitz zu.

8.2 Kautions von Mitgliedern

Um eine Basisfinanzierung und einen Liquiditätspuffer für die EEG zu schaffen, wird eine Kautions bei Beitritt fällig. Diese beträgt für Bürger:innen EUR 50,-, für Gewerbe, Gemeinden und Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe EUR 200,-. Die Kautions wird mittel SEPA Mandat eingezogen, dies dient gleichzeitig der Prüfung der Zahlungsfähigkeit und der Bankdaten.

8.3 Servicebeitrag

Der Servicebeitrag soll alle Kosten, die mit der Verrechnung, Visualisierung der Stromerzeugung und des Stromverbrauches der Mitglieder entstehen abdecken und wird mit EUR 0,02/kWh festgelegt. Der Servicebeitrag kann einstimmig vom Vorstand angepasst werden.

8.4 Nachschusspflicht

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur maximalen Höhe von EUR 50,- bzw. EUR 200,- (wie Pkt. 8.2). Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität der Gesellschaft ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereines durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wo-bei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist.

Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher (per E-Mail [office@herco2less.at] oder im Postwege) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein zu leisten.

8.5 Allgemeinbestimmungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Bei Zahlungsverzug anfallende Mahnspesen und Verzugszinsen sind durch das zahlungssäumige Mitglied zu tragen.

9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer:innen (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Regelmäßigkeit

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in drei Jahren statt. Sie kann physisch, online oder hybrid abgehalten werden.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüfer:innen/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin binnen längstens 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3 Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4 Stimmberechtigt

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem Mitglied kommen nach Maßgabe seiner in den Verein geleisteten Kautions Stimmrechte zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.5 Anwesenheitsregularien

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.6 Varianten von Mitgliederversammlungen

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an, die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

10.7 Anträge

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail einlangen.

10.8 Wahlen und die Beschlussfassungen

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung – in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9 Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in. Wenn auch dieser/diese verhindert und kein/keine Stellvertreter:in bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende kann, zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:in;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein
- d. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes, mit 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen;
- e. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern des Vereins im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes, mit 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt;
- f. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- g. Entlastung des Vorstands;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- j. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Obmann-/Obfrau-Stellvertreter:in, Schriftführer:in sowie Kassier:in und bei Verhinderung deren allfälligen Stellvertreter:innen. Der jeweilige Umweltreferent bzw. der jeweilige Bürgermeister als Vertretung, ein Vertreter des Gewerbes und ein Vertreter der Bürger sollen jedenfalls im Vorstand vertreten sein.

12.1 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

12.2 Funktionsperiode des Vorstandes

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

12.3 Anwesenheitspflicht vom Vorstand

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in, schriftlich (per E-Mail [vorstand@herco2less.at]) oder im Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens 2 Tage vor der Vorstandssitzung zu

erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann/Obfrau als auch Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege online oder hybrid.

12.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, oder, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, sämtliche Mitglieder anwesend sind.

12.5 Beschlüsse Dokumentieren

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung – grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

12.6 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12.7 Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

12.8 Erlöschen einer Funktion

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

12.9 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

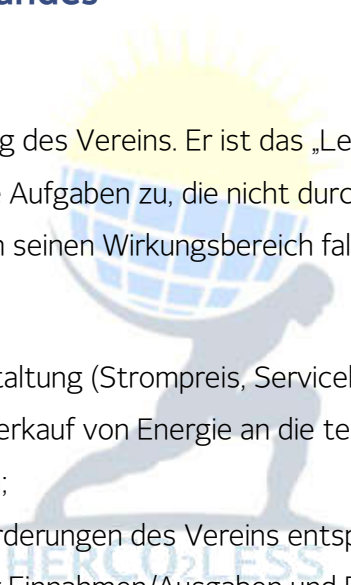
12.10 Rücktritt vom Vorstand

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

13 Aufgaben des Vorstandes

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 
- a. Festlegung der Entgeltgestaltung (Strompreis, Servicebeitrag.) des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
 - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer:innen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
 - h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

- i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- j. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- k. Einstimmige Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile. Sollte kein Beschluss getroffen werden können, obliegt die Beschlussfassung der Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

13.2 Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-) Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt laufend. Eine notwendige Änderung ist umgehend zu beschließen. Bei Uneinigkeit des Vorstandes erfolgt die Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung in der Mitgliederversammlung.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei

in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied
berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung
(einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1 Obmann

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der
Obmann/die Obfrau führt die Geschäfte des Vereines. Sofern ein/e Obmann/Obfrau-
Stellvertreter:in gewählt ist, unterstützt diese/r den Obmann/die Obfrau bei der Führung der
Vereinsgeschäfte.

14.2 Gültigkeit von Dokumenten

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Ob-
mannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, sofern ein solcher nicht bestellt
ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Ob-
mannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmit-
gliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14.3 Bevollmächtigungen

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu
zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/der Obfrau erteilt werden.

14.4 Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in
den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener
Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch
der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5 Vorsitz in Mitgliederversammlung

Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

14.6 Schriftführer:in

Der/Die Schriftführer:in führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er/Sie unter-
stützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Aufgaben des/der Schriftführer:in umfassen u.a.:

- Protokollführung bei Sitzungen der Vereinsorgane;
- Abwicklung des offiziellen Schriftverkehrs des Vereins;
- Dokumentation wesentlicher Vereinstätigkeiten.

14.7 Kassier:in

Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

Die Aufgaben des Kassiers umfassen u.a.:

- Führung der Vereinsfinanzen;
- Bericht an die Vereinsorgane über die Finanzen hinsichtlich der laufenden Vereinsgebarung sowie der Vermögensanlage des Vereins;
- Führung der Vereinsbuchhaltung oder Überwachung der Buchhaltung, sofern diese durch beauftragte Dritte (z.B. externe Buchhalter, Steuerberater etc.) erfolgt;
- Prüfung der Rechnungen und Forderungen gegen den Verein;
- Erstellung eines Jahresbudgets im Vorfeld sowie eines Jahresabschlusses bis spätestens 5 Monate ab Ende des Rechnungsjahres;
- Abwicklung von Zahlungen des Vereins unter Einhaltung eines Vier-Augenprinzips (Anm.: Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt durch Zeichnung des Kassiers gemeinsam mit dem Obmann oder durch die Freigabe (Gegenzeichnung) zur Abwicklung von Zahlungen durch den Obmann).

14.8 Stellvertreter

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin, jeweils deren Stellvertreter:innen. Ist für den Obmann/die Obfrau kein/e Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in bestellt, tritt der/die Kassier:in an die Stelle des Obmannes/der Obfrau.

15 Rechnungsprüfer:innen

15.1 Rechnungsprüfer:innen Bestimmung

Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2 Laufende Prüfung

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3 Rechtsgeschäfte - Genehmigung

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16 Datenschutz

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

17 Schiedsgericht

17.1 Schlichtung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereins-gesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Zusammensetzung vom Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

17.3 Entscheidungen vom Schiedsgericht

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.4 Streitteile

Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18 Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18.2 Abwicklung

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler:in.

19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1 Abdeckung der Passiva

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

19.2 Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Die Bestimmungen des Punktes 19.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.

19.3 Nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen/ Das verbleibende Vermögen ist für Zwecke der Erfüllung der Vereinsziele, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.



Beschlussfassung

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft HERCO²LESS Penk
ZVR-Zahl: 1771337396

ANSCHRIFT

Zandlach 17
9815 Kolbnitz

GRÜNDUNGSMITGLIEDER MIT FUNKTIONEN

Funktion	Name	Geburtsdatum
Obmann	Josef PENKER	22.08.1972
Obmann Stellvertreter	Stefan BURGER	24.02.1980
Kassier EGP	Heinz HARTWEGER	25.01.1993
Schriftverkehr EGP	Michael GRECHENIG	23.08.1982

Funktion	Name	Unterschrift
Obmann	Josef PENKER	
Obmann Stellvertreter	Stefan BURGER	
Kassier EGP	Heinz HARTWEGER	
Schriftverkehr EGP	Michael GRECHENIG	